

Verordnung

über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Greifenberg

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes - LStVG - erläßt die Gemeinde Greifenberg folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln dürfen in der Öffentlichkeit nur an den von der Gemeinde für diesen Zweck bereitgestellten oder zugelassenen Plakatsäulen oder Anschlagtafeln angebracht werden.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur an Stellen gezeigt werden, an denen die Gemeinde dies auf Antrag im Einzelfall als unschädlich für das Orts- und Landschaftsbild und für Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmale bezeichnet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Werbeanlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung.
- (4) Die besonderen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Abweichend von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung dürfen öffentliche Anschläge auch am Ort einer Veranstaltung angebracht werden, wenn sie nur auf diese Veranstaltung hinweisen. Veranstalter und die zur Verfügung über die Anschlagstelle Berechtigten sind verpflichtet, die Anschläge nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.

§ 3

Politische Parteien und Wählergemeinschaften dürfen bei Wahlen, vom Zeitpunkt der Annahme ihres Wahlvorschlages bis zum Ablauf des Tages der Wahl, Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen anbringen, wenn Orts- und Landschaftsbild, Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmale nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden und die zur Verfügung über die Anschlagstelle Berechtigten einverstanden sind. Die Parteien und Wählergemeinschaften haben die Plakate nach dem Wahltag unverzüglich zu entfernen.

§ 4

Die Gemeinde kann aus wichtigen Gründen für den Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch Orts- und Landschaftsbild, Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmale nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

§ 5

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Anschläge anbringt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 Darstellungen durch Bildwerfer zeigt,
3. entgegen § 2 Satz 2 Anschläge nicht unverzüglich entfernt,
4. entgegen § 3 Satz 2 Plakate nicht unverzüglich entfernt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
Greifenberg, 01.09.1998

gez.

Gemeinde Greifenberg

Josef Förg

1. Bürgermeister